

Zwißler · Petzold

WALHALLA

Das aktuelle Handbuch Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Testament selbst
verfassen – ohne Rechtsanwalt, ohne Notar
Musterformulierungen, Planungshilfen

2., aktualisierte Auflage

**EU-Auslands-
vermögen
richtig vererben**



Praxis-Tipp:

Wenn Sie Ihr Stiefkind auch erbrechtlich wie ein eigenes Kind behandeln wollen, kommt für Sie vielleicht die Stiefkindadoption infrage. Da eine Adoption aber weitreichende Konsequenzen hat, sollten Sie sich darüber vorher ausführlich informieren.

Besonderheiten bei der Minderjährigenadoption

Wurde das Kind vor dem 31.12.1976 geboren, bleibt es sogar den Blutsverwandten gegenüber erbberechtigt. Der Erbanspruch besteht aber nur gegen die annehmenden Eltern, nicht gegenüber der „neuen“ Verwandtschaft.

Adoptionen, die nach diesem Stichtag erfolgt sind, sind dagegen Volladoptionen. Das heißt, das Verwandtschaftsband zwischen den leiblichen Verwandten und dem Kind ist durchschnitten worden. Das Kind kann nur noch die Adoptiveltern beerben, aber auch die sonstigen „neuen“ Verwandten.

Praxis-Tipp:

Wenn Sie durch Adoption zum Beispiel zu Großeltern geworden sind, aber den Familienzuwachs nicht zum Erben möchten, müssen Sie das Kind von der Erbfolge durch Testament ausschließen. Pflichtteilsrechte bleiben allerdings bestehen.

Besonderheiten bei der Volljährigenadoption

Kommt es erst im Erwachsenenalter zur Adoption, bleibt es beim Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Angehörigen. Das heißt, das Erb- und Pflichtteilsrecht geht nicht unter. Eine neue Verwandtschaft im rechtlichen Sinne entsteht nur gegenüber der annehmenden Person. Zu den Eltern oder Großeltern des Adoptierenden entsteht keine rechtliche Beziehung. Diese können folglich nicht beerbt werden.

Es besteht aber die Möglichkeit der „starken Adoption“. Das heißt, der Annehmende kann den Antrag stellen, dass die Volljährigenadoption einer Minderjährigenadoption gleichgestellt wird. Kommt es zu dieser Volladoption, erhält der erwachsene Adoptierte erbrechtlich dieselbe Position wie ein minderjähriges Kind.

Wichtig: Wer per Volljährigenadoption Erbschaftsteuern sparen möchte, wird vielleicht enttäuscht sein, dass sein Steuersparmodell nicht funktioniert. Die Adoption wird nämlich nur anerkannt, wenn sie „sittlich gerechtfertigt“ ist. Steuern sparen zählt nicht zu den anerkannten Motiven; das darf nur ein Nebeneffekt sein.

Beispiel:

Eine reiche, kinderlose Erbtante will ihren erwachsenen Neffen adoptieren, um Erbschaftsteuer zu sparen. Da der Neffe aber ein gutes Verhältnis zu seinen Eltern hat, lehnt das Gericht den Antrag der Tante ab. Die Adoption ist sittlich nicht gerechtfertigt.

Wann Zuwendungen an die Kinder berücksichtigt werden

Nur Ausstattungen sind auszugleichen, Schenkungen nicht

Viele Eltern lassen ihren Kindern schon zu Lebzeiten erhebliche Vermögenswerte zukommen. Da stellt sich schnell die Frage, ob solche Zuwendungen auf den gesetzlichen Erbteil der Kinder anzurechnen sind. Tatsächlich fordert das Erbrecht bei Kindern grundsätzlich Gleichbehandlung. So heißt es im Gesetz „Kinder erben zu gleichen Teilen“. Zuwendungen an die Kinder sind deshalb im Verhältnis zu den Geschwistern erbrechtlich auszugleichen, aber nur, wenn es um den gesetzlichen Erbteil geht. Machen Sie ein Testament oder schließen Sie einen Erbvertrag, gelten andere Regeln.

Aber nicht alles, was Sie jemals Ihrem Kind Gutes getan haben, wird angerechnet. Das geschieht von Gesetzes wegen nämlich nur bei der sogenannten Ausstattung im Gegensatz zu Schenkungen. Die sind nicht auszugleichen.

Was ist eine Ausstattung?

Unter einer Ausstattung versteht der Gesetzgeber Zuwendungen „in Befolgung einer sittlichen Pflicht“. Typischer Fall: die Aussteuer anlässlich der Hochzeit. Aber so etwas wie die gut gefüllte Aussteuertruhe im klassischen Sinn gibt es kaum noch. Eher werden größere Geldbeträge, zum Beispiel zum Möbelkauf oder zur Existenzgründung zugewendet oder ganze Grundstücke zum Hausbau übertragen.

Auch eine regelmäßige finanzielle Unterstützung ohne Unterhaltsverpflichtung zählt dazu. Einmalige Zuwendungen wie zum Beispiel ein größerer Geldbetrag zur Kontosanierung fallen dagegen nicht unter den Begriff der Ausstattung. Das ist eine nicht ausgleichspflichtige Schenkung. Die Abgrenzung aber ist oft schwierig.

Jedenfalls sind derartige Ausstattungen auszugleichen und verändern so die Erbquote. Denn der Zuwendungsbetrag wird bei der Ermittlung der Erbquote rechnerisch berücksichtigt.

Beispiel:

Herr und Frau Reich haben drei Kinder. Die Tochter erhält anlässlich ihrer Heirat 80.000 Euro zum Kauf eines Bauplatzes. Nach dem Tod der Eltern, beide haben kein Testament hinterlassen, beträgt der noch vorhandene Nachlass 220.000 Euro. Hier werden zunächst die 80.000 Euro dem Restnachlass zugerechnet. Das macht 300.000 Euro. Auf jedes Kind entfallen 100.000 Euro. Die Tochter muss sich allerdings die schon erhaltenen 80.000 Euro anrechnen lassen und bekommt nur noch 20.000 Euro.

Sie können Streit über die Anrechnung zwischen den Geschwistern verhindern, indem Sie ausdrücklich festhalten, ob die Zuwendung beim Erbe berücksichtigt werden soll. Hier reicht eine formlose schriftliche Erklärung. Umgekehrt haben Sie auch die Möglichkeit, zu erklären, dass eine Schenkung an ein Kind auf das Erbe angerechnet werden soll. Eine derartige Erklärung ist selbst dann noch nachträglich möglich, wenn sich zum Beispiel Streit unter den Geschwistern abzeichnet.

Muster für die Zuwendung mit Ausgleichspflicht

Wir, Martin und Martina Reich, haben unserer Tochter Antonia anlässlich ihrer Hochzeit 80.000 Euro zum Kauf eines Bauplatzes zugewendet. Sie sollen auf ihr Erbteil angerechnet werden.

München, den 18. November 2014

Martina Reich u. Martin Reich

Ihre persönliche Musterformulierung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Muster für die Zuwendung ohne Ausgleichspflicht

Wir, Martina und Martin Reich, haben unserem Sohn Berthold 20.000 Euro zur Finanzierung seiner Promotion zugewendet. Sie sollen nicht auf sein Erbteil angerechnet werden.

München, den 18. November 2014

Martina u. Martin Reich

Ihre persönliche Musterformulierung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Praxis-Tipp:

Ob mit oder ohne Ausgleichspflicht, es ist von Vorteil, wenn Sie Zuwendungen an Ihre Kinder so gestalten, dass diese nicht als Schenkung, sondern als Ausstattung durchgehen. Denn im Gegensatz zu Schenkungen werden sie bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen anderer nicht berücksichtigt. Orientieren Sie sich dabei an den oben formulierten Anrechnungserklärungen. Bei der Schenkungsteuer spielt es dagegen keine Rolle, ob die Zuwendung eine Ausstattung oder Schenkung war. Sie werden gleichermaßen besteuert (vgl. Kapitel 13).

Damit über die Jahre hinweg aber nichts in Vergessenheit gerät, was Sie Ihren Kindern im Einzelnen zugewendet haben, empfiehlt es sich, hierüber Buch zu führen. Verwenden Sie zum Beispiel die nachfolgende Übersicht. So geht nichts verloren.

Vermögenszuwendungen an Kinder und andere Abkömmlinge			
Empfänger	Datum	Betrag bzw. Wert der Zuwendung	Anmerkung zur Ausgleichspflicht

Was erbt der Ehegatte neben den Verwandten?

Höhe des gesetzlichen Erbteils ohne Zugewinn

Der überlebende Ehegatte erbt keineswegs alles, wie viele Erblasser glauben. Er steht nur neben den verwandten gesetzlichen Erben. Wie viel das im Einzelnen ist, richtet sich danach, welche gesetzlichen Erben welcher Ordnung sonst noch vorhanden sind. Juristen sprechen von der Erbquote. Die ist unabhängig vom Güterstand der Eheleute. Nur wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, gibt es noch einen Zuschlag, wie Sie dem nachfolgenden Abschnitt entnehmen können.

- Neben Erben erster Ordnung, also in der Regel den Kindern, erbt der Ehegatte $\frac{1}{4}$.
- Neben Erben zweiter Ordnung, den Eltern und Geschwistern, erbt der Ehegatte $\frac{1}{2}$.
- Neben den Großeltern des Erblassers (Erben dritter Ordnung) erbt der Ehegatte ebenfalls $\frac{1}{2}$.
- Neben Großeltern und Abkömmlingen von Großeltern (weil z. B. ein Großelternteil bereits verstorben ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat) erbt der Ehegatte zusätzlich zu der oben genannten Hälfte noch den Teil, der eigentlich auf den Abkömmling entfallen würde.
- Sind weder Verwandte erster oder zweiter Ordnung noch Großeltern des Erblassers vorhanden, erbt der Ehegatte alles.

Wichtig: Dabei bleibt es nicht, wenn die Eheleute wie die meisten in Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben. Dann gibt es ein Viertel mehr (s. nächste Seite).

Sie sehen also, dass der überlebende Ehepartner ganz schnell finanzielle Probleme bekommen kann, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt. Schon deshalb ist es in vielen Fällen unerlässlich, ein Testament zu machen. Darauf zu vertrauen, dass die Miterben auf ihren Anteil verzichten, ist und bleibt ein Risiko.

Der Zugewinnausgleich erhöht den Erbanteil des Ehegatten

Der gesetzliche Erbteil ist nicht alles, was dem Ehegatten zusteht. Es findet im Erbfall der sogenannte erbrechtliche Zugewinnausgleich statt, immer vorausgesetzt, die Ehepartner haben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt. Der Zugewinnausgleich dient grundsätzlich dazu, das Vermögen, das beide Ehepartner während ihres gemeinsamen Wirtschaftens aufgebaut haben, gerecht zu verteilen. Und weil der eine oft mehr an Vermögen erwirtschaftet hat als der andere, insbesondere in einer typischen Hausfrauenehe, geht das nur über einen Ausgleich. Den gibt es nicht nur im Zusammenhang mit einer Scheidung, sondern auch im Erbfall, also wenn die Ehe zu Ende gegangen ist.

Der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ist eine rechtlich recht komplizierte Angelegenheit. Beim erbrechtlichen Zugewinnausgleich ist das nicht so. Hier gibt es einen pauschalen Betrag, der sich nach der Höhe des Nachlasses richtet.

Konkret: Beim Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte neben seinem gesetzlichen Erbteil pauschal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses als Zugewinnausgleich. Dies gilt unabhängig davon, wie viel Zugewinn tatsächlich erwirtschaftet wurde.

- Neben Erben erster Ordnung erbt der Ehegatte insgesamt also $\frac{1}{2}$.
- Neben Erben zweiter Ordnung erbt der Ehegatte insgesamt $\frac{3}{4}$.
- Neben den Großeltern des Erblassers erbt der Ehegatte ebenfalls insgesamt $\frac{3}{4}$.
- Sind weder Verwandte erster oder zweiter Ordnung noch Großeltern des Erblassers vorhanden, erbt der Ehegatte auch ohne Zugewinnausgleich alles.

Achtung: Diesen erbrechtlichen Zugewinn erhält aber nur der Ehegatte, der gesetzlicher Erbe wird. Nicht also der Ehegatte, der durch Testament Erbe wird oder sein Erbe ausschlägt.

Der Voraus – ein Sondererbrecht

Der überlebende Ehegatte erhält neben seinem gesetzlichen Erbteil außerdem noch den sogenannten „Voraus“. Den bekommt er ebenfalls nur, wenn er gesetzlicher Erbe geworden ist, nicht, wenn der Erblasser eine Letztwillige Verfügung getroffen hat oder wenn er das Erbe ausschlägt.

Was zählt zum Voraus?

Zum Voraus zählen die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke. Zum ehelichen Haushalt gehören beispielsweise

- Haushaltsgeräte
- Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände
- Bücher und Bilder
- das Familienauto

Ausgeschlossen sind Gegenstände, die nur dem persönlichen Gebrauch des Erblassers dienen, wie zum Beispiel Schmuck und Uhren, wertvolle Gemälde- oder Briefmarkensammlungen.